

Gericht:	BGH
Entscheidungsdatum:	17.03.2022
Aktenzeichen:	III ZR 79/21
Dokumenttyp:	Urt.
Quelle:	 Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
Fundstelle:	MietRB 2022, 298-299
Normen:	§ 32 IfSG, § 28 IfSG
Zitiervorschlag:	MietRB 2022, 298-299

Titelzeile

COVID-19-Pandemie: keine staatliche Entschädigung für allgemeine Betriebsschließungen!

IfSG § 32, § 28

Leitsatz

Allgemeine Betriebsschließungen aufgrund der COVID-19-Pandemie lösen keine staatlichen Entschädigungsansprüche aus. §§ 56 Abs. 1, 65 Abs. 1 IfSG sind weder unmittelbar noch in verfassungskonformer Auslegung noch analog anwendbar. Ansprüche aus dem allgemeinen Polizeirecht (Inanspruchnahme als Nichtstörer) oder aus enteignendem Eingriff kommen nicht in Betracht, denn die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes stellen eine abschließende spezialgesetzliche Regelung mit Sperrwirkung dar. Amtshaftungsansprüche und dergleichen scheiden aus, weil die betreffenden Maßnahmen rechtmäßig waren.

Das Problem Der Betreiber einer Gaststätte in Brandenburg muss seinen Betrieb aufgrund staatlicher Anordnung vom 23.3. bis 7.4.2020 schließen. Rechtsgrundlage ist § 6 der Corona-Eindämmungs-VO des Landes Brandenburg, erlassen aufgrund § 32, § 28 IfSG. Im Rahmen eines staatlichen Soforthilfeprogramms erhält der Betreiber 60.000 € als Corona-Soforthilfe. Darüber hinaus begehrt er vom Land Brandenburg eine Entschädigung i.H.v. 27.017,28 € (Verdienstausfall, nicht gedeckte Betriebskosten, Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung). Die Vorinstanzen weisen die Klage ab.

Die Entscheidung des Gerichts Der BGH weist die Revision des Betreibers zurück. Ihm stünden wegen der Schließung seiner Gaststätte keine Ansprüche auf Entschädigung zu.

§ 56 Abs. 1 IfSG billige Ausscheidern, Ansteckungsverdächtigen, Krankheitsverdächtige oder sonstigen Trägern von Krankheitserregern eine Entschädigung zu, wenn sie gezielt und personenbezogenen als Störer nach dem Infektionsschutzgesetz in Anspruch genommen werden. Nicht davon erfasst seien Fallgestaltungen, in denen Dritte aufgrund von allgemeinen Betriebsuntersagungen nach Landesverordnungen materielle Einbußen erleiden. Eine verfassungskonforme Auslegung komme nicht in Betracht, da eine solche nicht mehr mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang stünde.

Nach § 65 Abs. 1 IfSG sei eine Entschädigung in Geld zu leisten, soweit aufgrund einer Maßnahme zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert würden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht werde. § 65 Abs. 1 IfSG stelle klar, dass eine Entschädigung nur geleistet werden soll,

wenn sich die seuchenhygienische Maßnahme gegen einen Nichtstörer richte. Nicht erfasst seien dagegen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Für die Abgrenzung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen sei entscheidend, dass Verhütung die Verhinderung der Entstehung übertragbarer Krankheiten umfasse, nicht aber die Verhinderung der Verbreitung bereits aufgetretener Krankheiten. Die Corona-Eindämmungs-VO sowie die Folgeverordnungen hätten der Bekämpfung der COVID-19-Krankheit gedient. Diese hätte sich bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung v. 22.3.2020 in Deutschland ausgebreitet. Zwar könnten Bekämpfungsmaßnahmen im Hinblick auf die Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung bereits aufgetretener Krankheiten gleichzeitig eine verhütende Wirkung haben; dies rechtfertige jedoch nicht, § 65 Abs. 1 IfSG im Weg einer erweiternden (verfassungskonformen) Auslegung auf solche Maßnahmen auszudehnen, die zugleich der Bekämpfung und der Verhütung übertragbarer Krankheiten dienen.

Für eine analoge Anwendung von § 56 Abs. 1, § 65 Abs. 1 IfSG fehle es u.a. an einer planwidrigen Regelungslücke. Den Regelungen liege das Konzept einer punktuellen Entschädigungsgewährung zugrunde. Der Gesetzgeber habe damit plangemäß ein vollständiges Entschädigungsregime geschaffen, das bewusst nur bestimmte Beeinträchtigungskonstellationen erfassen sollte.

Entschädigungsansprüchen aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht oder aus enteignendem Eingriff stehe entgegen, dass die Entschädigungsbestimmungen des Infektionsschutzgesetzes - jedenfalls für rechtmäßige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen - eine abschließende spezialgesetzliche Regelung mit Sperrwirkung darstellten.

Ebenso wenig könnten Entschädigungsansprüche unter dem Gesichtspunkt der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums zuerkannt werden. Selbst wenn man unterstellte, dass die in Rede stehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen die Betroffenen unzumutbar belasten, wäre es im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Entschädigung nicht zulässig, einen Ausgleichsanspruch kraft Richterrechts unter dem Gesichtspunkt der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung zu gewähren.

Schließlich seien Entschädigungsansprüche aus Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG) und enteignungsgleichem Eingriff sowie nach § 1 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetzes des Landes Brandenburg abzulehnen. Denn die Corona-Eindämmungs-VO und die Folgeverordnungen seien rechtmäßig gewesen. Zudem würden diese Haftungstatbestände bei legislativem Unrecht nicht greifen.

Konsequenzen für die Praxis Die Entscheidung ist sorgfältig begründet und sicher vertretbar. Allerdings mutet die Unterscheidung von „Bekämpfung“ und „Verhütung“ etwas spitzfindig an. Auch deshalb liegt die Gegenposition näher (vgl. *Hund-von Hagen / Wichert*, GE 2020, 593).

Beraterhinweis In ersten Anmerkungen ist die Entscheidung bejaht, aber auch kritisiert worden (dem BGH zustimmend etwa *Discher*, ZfIR 2022, 294; *Itzel*, MDR 2022, 729 Rz. 4 ff.; kritisch etwa *Marquard*, NVwZ 2022, 821; *Leiering / Rubner*, NJW-Spezial 2022, 431). Das letzte Wort wird voraussichtlich das BVerfG haben, eine Verfassungsbeschwerde kann jedenfalls nicht mehr an dem Subsidiaritätsgrundsatz scheitern (so noch BVerfG v. 10.2.2022 - 1 BvR 1073/21, MietRB 2022, 105 [*Wichert*]).

Dass der Gesetzgeber wegen der ungleich verteilten Lasten durch die COVID-19-Pandemie von sich aus doch noch einen umfangreichen Lastenausgleich beschließt - damit ist kaum zu rechnen.

RA Dr. Joachim Wichert, aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten, Frankfurt/M./Berlin, www.aclanz.de

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln